

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
http://www.becker-druck.de

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 10. April 2021

Nr. 14

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Rundverfügungen

B3 Kirchliche Angelegenheiten:

Ergänzungsurkunde zur Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei Christkönig Hemer, Pfarrei St. Peter und Paul Hemer, Pfarrei St. Bonifatius Hemer-Sundwig, Pfarrei St. Petrus Canisius Hemer-Westing und Pfarrvikarie St. Marien Bredenbruch-Ihmert und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Vitus Hemer - Ergänzungsurkunde zur Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei Christkönig Hemer, Pfarrei St. Peter und Paul Hemer, Pfarrei St. Bonifatius Hemer-Sundwig, Pfarrei St. Petrus Canisius Hemer-Westing und Pfarrvikarie St. Marien Bredenbruch-Ihmert und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Vitus Hemer S. 137

Bekanntmachungen

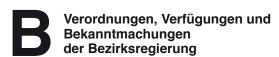
Bekanntmachung der Verlängerung der Auslegung des Entwurfs der Meldeunterlagen zur Meldung eines Europäischen Vogelschutzgebiets "Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg" auf dem Gebiet der Städte Brilon, Marsberg, Olsberg, Bad Wünnenberg und Büren S. 141 – Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 16 BImSchG vom 24.03.2021 zum Antrag der Firma SSB Spezial-Beizerei GmbH, Industriestraße 16, 57076 Siegen-Weidenau S. 142 – Antrag der Emschergenossenschaft auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 23. Juli 2008 zum Bau des HRB Dortmund-Ellinghausen und zur ökologischen Verbesserung der Emscher von km 54,30 bis km 55,72 S. 143 – Staatliche Zulassung einer Weiterbildungsstätte für die psychiatrische Pflege S. 144 – Durchführung des Arbeitszeitgesetzes im Pandemiefall, Allgemeinverfügung zur Zulässigkeit von Sonn- und Feiertagsarbeit zur Durchführung von Impfungen und Testungen sowie damit im Zusammenhang stehender Produktionen und Dienstleistungen S. 144

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 146 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 147 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 147 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 147/148

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 148



RUNDVERFÜGUNGEN

B 3

Kirchliche Angelegenheiten

195. Ergänzungsurkunde zur Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei Christkönig Hemer, Pfarrei St. Peter und Paul Hemer, Pfarrei St. Bonifatius Hemer-Sundwig, Pfarrei St. Petrus Canisius Hemer-Westing und Pfarrvikarie St. Marien Bredenbruch-Ihmert und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Vitus Hemer

Ergänzungsurkunde

zur

Urkunde

über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei Christkönig Hemer, Pfarrei St. Peter und Paul Hemer, Pfarrei St. Bonifatius Hemer-Sundwig,

Pfarrei St. Petrus Canisius Hemer-Westing und Pfarrvikarie St. Marien Bredenbruch-Ihmert

und

über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Vitus Hemer

Artikel 1

Artikel 5 der Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei Christkönig Hemer, Pfarrei St. Peter und Paul Hemer, Pfarrei St. Bonifatius Hemer-Sundwig, Pfarrei St. Petrus Canisius Hemer-Westing und Pfarrvikarie St. Marien Bredenbruch-Ihmert und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Vitus Hemer vom 20. November 2020 wird wie folgt neu gefasst:

"Artikel 5

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei Christkönig Hemer, Pfarrei St. Peter und Paul Hemer, Pfarrei St. Bonifatius Hemer-Sundwig, Pfarrei St. Petrus Canisius Hemer-Westing und Pfarrvikarie St. Marien Bredenbruch-Ihmert geht deren in den Grundbüchern von Hemer, Becke, Ihmert und Deilinghofen eingetragenes Grundvermögen:

Grundbuch von Hemer Blatt 1181

Eigentümer: Römisch-Katholische Pfarrgemeinde,

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Hemer	9	52	9896	Waldfläche, Im Wernshagen
Hemer	18	33	560	Am Friedhof 7, Friedhof
Hemer	18	401	526	Am Friedhof 7, Friedhof
Hemer	15	154	26	GF, Öffentlich Geitbecke
Hemer	15	149	9	Verkehrsfläche Geitbecke 10
Hemer	15	150	5	Verkehrsfläche Geitbecke 10
Hemer	15	152	13	GF, Öffentlich Geitbecke
Hemer	15	151	2	GF, Öffentlich Geitbecke 8, 8a, 12a
Hemer	2	195	9980	Grünland, Auf dem Kloskampe
Hemer	18	520	1783	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Bembergstraße 50, Im Wernshagen
Hemer	15	316	2772	Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Geitbecke 10
Hemer	15	4	313	Gebäude- und Freifläche, Geitbecke 4
Hemer	15	5	296	Gebäude- und Freifläche, Geitbecke 4
Hemer	15	92	1416	Gebäude- und Freifläche, Geitbecke 4
Hemer	18	843	13569	Gebäude- und Freifläche, Am Friedhof 7
Hemer	18	841	553	Friedhof, Am Friedhof 7

und

Grundbuch von Becke Blatt 200

Eigentümer: Kath. Kirchengemeinde Hemer

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Becke	9	119	166	GF, Öffentlich, Kapellenweq 10
Becke	9	120	1110	Kapellenweg 10 GF, Öffentlich
Becke	9	121	7	Kapellenweg, Gebäude- und Freifläche
Becke	9	134	16	Kapellenweg, Gebäude- und Freifläche
Becke	9	135	22	Kapellenweg, Gebäude- und Freifläche

und

Grundbuch von Hemer Blatt 666

Eigentümer: Kath. Pfarrgemeinde Christ-König Hemer

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Hemer	31	419	470	GF, Wohnen Beethovenstraße 13
Hemer	31	420	468	GF, Wohnen Beethovenstraße 15
Hemer	31	450	2550	GF, Öffentlich, Beethovenstr. 21
Hemer	34	224	186	GF, Öffentlich. Mühlackerweg Am Sinnerauwer
Hemer	34	225	596	GF, Wohnen, Am Sinnerauwer 3
Hemer	34	247	204	GF, Öffentlich, Mühlackerweg Am Sinnerauwer
Hemer	34	252	331	GF, Mühlenackerweg Am Sinnerauwer
Hemer	34	253	389	GF, Öffentlich, Mühlackerweg Am Sinnerauwer
Hemer	34	259	183	GF, Öffentlich, Mühlackerweg Am Sinnerauwer
Hemer	34	318	33	Weg, Am Mühlackerweg
Hemer	34	336	47	Betriebsgelände Am Sinnerauwer GF, Öffentlich, Mühlackerweg
Hemer	34	337	1	Am Sinnerauwer
Hemer	34	338	229	GF, Öffentlich, Mühlackerweg Am Sinnerauwer
Hemer	34	339	8	Betriebsgelände, Am Sinnerauwer
Hemer	34	480	91	Mühlengang, Freifläche
Hemer	34	481	1	Mühlengang, Freifläche
Hemer	34	509	1	Mühlengang, Freifläche
Hemer	34	552	651	Mühlengang, Freifläche
Hemer	34	554	2	Mühlengang, Freifläche
Hemer	34	555	(0,2) 0	Mühlengang, Freifläche
Hemer	34	335	2098	Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Am Sinnerauwer, Auf dem Mühlenacker
Hemer	34	553	251	Verkehrsfläche, Mühlengang

und

Grundbuch von Ihmert Blatt 368

Eigentümer: Kath. Filialkirchengemeinde St. Marien, Bredenbruch-Ihmert

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Ihmert	2	130	2242	Waldfläche, Im Sülberger Siepen
Ihmert	2	421	11809	Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Hellestraße 17, 17 a, 19

und

Grundbuch von Hemer Blatt 2835

Eigentümer: Kath. Kirchengemeinde in Hemer-Westig

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Hemer	50	689	4526	Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Am Königsberg 3 a, 5 Erholungsfläche

und

Grundbuch von Hemer Blatt 1624A

Eigentümer: Kath. Kirchengemeinde St. Petrus Canisius in Hemer-Westig

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Hemer	50	53	407	An der Langenbachstraße, Waldfläche
Hemer	50	54	1139	An der Langenbachstraße, Waldfläche

und

Grundbuch von Deilinghofen Blatt 70

Eigentümer: Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius in Hemer-Sundwig

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Deilinghofen	11	981	66	Weg, An der Bosselbar
Deilinghofen	11	502	3762	Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche Im Keunenborn 9
Deilinghofen	11	599	3124	Gebäude- und Freifläche, Im Keunenborn 9
Deilinghofen	11	601	278	Gebäude- und Freifläche, Im Keunenborn 9

und

Grundbuch von Deilinghofen Blatt 196

Eigentümer: Kath. Kirchengemeinde in Sundwig

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Hemer	58	385	3855	Friedhof, Auf dem obersten Spiecklande
Hemer	58	384	15	Friedhof, Auf dem obersten Spiecklande
Hemer	58	677	5062	Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Hönnetalstraße 58, 60, 62 a
Hemer	58	684	1967	Gebäude- und Freifläche, Pestalozzistraße 13

und

Grundbuch von Hemer Blatt 3559

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde (Haus Hemer), Hemer

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Hemer	15	222	1	Geitbecke, GF, Wohnen, Platz
Hemer	14	164	19374 25	Geitbecke Grünanlage Wasserfläche
Hemer	15	352	14539	Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Geitbecke 12 a, 12 b, 6, 6 a, 6 b, 6 c, 6 d, 8, 8 a

auf die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Vitus Hemer über.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Artikel 2

Die Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage der staatlichen Anerkennung an.

Paderborn, den 16. März 2021

Gz.: 1.72/3424.11/99/114-2020

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. gez. H. J. Becker

Erzbischof

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 137 (1581)

BEKANNTMACHUNGEN

196. Bekanntmachung der Verlängerung der Auslegung des Entwurfs der Meldeunterlagen zur Meldung eines Europäischen Vogelschutzgebiets "Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg" auf dem Gebiet der Städte Brilon, Marsberg, Olsberg, Bad Wünnenberg und Büren

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 18.03.2021 Az.: 51.5

Nachdem der Entwurf der Meldeunterlagen zur Meldung eines Europäischen Vogelschutzgebiets "Diemelund Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg" auf dem Gebiet der Städte Brilon, Marsberg, Olsberg, Bad Wünnenberg und Büren bereits seit dem 22.12.2020 gemäß den erfolgten Bekanntmachungen auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bra.nrw.de/4869465 zur allgemeinen Einsicht zur Verfügung stehen und darüber hinaus physisch vor Ort in den nachfolgend benannten Gebäuden während der unten angegebenen Öffnungszeiten nach Terminvereinbarung zur allgemeinen Einsichtnahme ausliegen, wird die öffentliche Auslegung dieser Unterlagen an den gleichen Stellen nunmehr

bis einschließlich 30. Juni 2021

verlängert.

verianger t.	
Bezirksregierung Arnsberg Hansastraße 19 59821 Arnsberg Raumnummer 14	Mo 08:30 - 12:00 / 13:30 - 16:00 Uhr Di 08:30 - 12:00 / 13:30 - 16:00 Uhr Mi 08:30 - 12:00 / 13:30 - 16:00 Uhr Do 08:30 - 12:00 / 13:30 - 16:00 Uhr Fr 08:30 - 14:00 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02931/82-2608
Bezirksregierung Detmold Leopoldstraße 15 32756 Detmold Raumnummer A 229	Mo 08:00 - 12.00 / 13:30 - 15:00 Uhr Di 08:00 - 12.00 / 13:30 - 15:00 Uhr Mi 08:00 - 12.00 / 13:30 - 15:00 Uhr Do 08:00 - 12.00 / 13:30 - 15:00 Uhr Fr 08:00 - 12.00 / 13:30 - 15:00 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05231/71-5103
Hochsauerlandkreis Kreishaus Meschede Steinstr. 27 59872 Meschede Raumnummer 690	Mo 08:30 - 12:00 / 14:00 - 15:30 Uhr Di 08:30 - 12:00 / 14:00 - 17:00 Uhr Mi 08:30 - 12:00 / 14:00 - 15:30 Uhr Do 08:30 - 12:00 / 14:00 - 15:30 Uhr Fr 08:30 - 12:00 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0291/94-1664
Kreis Paderborn Kreishaus Paderborn Aldegreverstraße 10-14 33102 Paderborn Raumnummer A.03.16	Mo 08:30 - 12:00 Uhr Di 08:30 - 12:00 Uhr Mi 08:30 - 12:00 Uhr Do 08:30 - 12:00 Uhr Fr 08:30 - 12:00 / 14:00 - 18:00 Uhr Fr 08:30 - 12:00 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05251/308-6608

Stadt Brilon Am Markt 1 Fachbereich IV – Bauwesen, Abtl. Stadtplanung 59929 Brilon Raumnummer 32	Mo 08:30 - 12:30 / 14:00 - 15:45 Uhr Di 08:30 - 12:30 / 14:00 - 15:45 Uhr Mi 08:30 - 12:30 / 14:00 - 15:45 Uhr Do 08:30 - 12:30 / 14:00 - 15:45 Uhr Fr 08:30 - 12:30 / 14:00 - 18:00 Uhr Fr 08:30 - 13:00 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02961/794-150 oder 02961/794-147
Stadt Marsberg Lillers-Str. 8 34431 Marsberg Raumnummer 34	Mo 08:00 - 12:30 Uhr Di 08:00 - 12:30 / 14:00 - 16:00 Uhr Mi 08:00 - 12:30 Uhr Do 08:00 - 12:30 / 14:00 - 18:00 Uhr Fr 08:00 - 12:30 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02992/602-247
Stadt Olsberg Bigger Platz 6 59939 Olsberg Raumnummer 115	Mo 08:00 - 12:00 Uhr Di 08:00 - 12:00 / 13:30 - 16:00 Uhr Mi 08:00 - 12:00 Uhr Do 08:00 - 12:00 / 13:30 - 18:00 Uhr Fr 07:30 - 13:00 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02962/982275
Stadt Bad Wünnenberg Kirchstraße 10 33181 Bad Wünnenberg Sitzungszimmer	Mo 08:00 - 12:30 / 14:00 - 16:00 Uhr Di 08:00 - 12:30 / 14:00 - 16:00 Uhr Mi 08:00 - 12:30 Uhr Do 08:00 - 12:30 / 14:00 - 17:30 Uhr Fr 08:00 - 12:30 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02953/70984
Stadt Büren Königstraße 16 33142 Büren Raumnummer 2	Mo 08:30 - 16:00 Uhr Di 08:30 - 16:00 Uhr Mi 08:30 - 16:00 Uhr Do 08:30 - 16:00 Uhr Fr 08:30 - 12:00 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02951/970-102

Eigentümer und sonstige Berechtigte können Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit, also nunmehr vom 22.12.2020 bis zum 30.06.2021, entweder schriftlich

- bei der Bezirksregierung Arnsberg (Anschrift s.o.),
- bei der Bezirksregierung Detmold (Anschrift s.o.),
- beim Hochsauerlandkreis (Anschrift s.o.),
- beim Kreis Paderborn (Anschrift s.o.),
- bei der Stadt Brilon (Anschrift s.o.),
- bei der Stadt Marsberg (Anschrift s.o.),
- bei der Stadt Olsberg (Anschrift s.o.),
- bei der Stadt Bad Wünnenberg (Anschrift s.o.),
- bei der Stadt Büren (Anschrift s.o.),

oder elektronisch per Mail an <u>AnhoerungVogelschutz-gebiet@bra.nrw.de</u> vorbringen.

Die Bezirksregierung Arnsberg als höhere Naturschutzbehörde reagiert damit auf die anhaltenden Erschwernisse wegen der Corona-Pandemie sowie auf Bitten von Betroffenen.

Im Auftrag: gez. Schlaberg

(840) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 141

197. Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 16 BImSchG vom 24.03.2021 zum Antrag der Firma SSB Spezial-Beizerei GmbH, Industriestraße 16, 57076 Siegen-Weidenau

Bezirksregierung Arnsberg Siegen, 29.03.2021 900-9998388-0001/IBG-0005-53.0015/20/ 3.10.1- Sto

Öffentliche Bekanntmachung

Der Firma SSB Edelstahl-Beizerei GmbH, Industriestraße 16, 57076 Siegen-Weidenau wurde auf Antrag vom 08.04.2020 mit Datum vom 24.03.2021 – Az.: 900-9998388-0001/IBG-0005-0015/20/3.10.1-Sto - die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG) für die Wesentliche Änderung der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (Oberflächenbehandlungsanlage – Edelstahlbeize) am Standort in 57076 Siegen-Weidenau, Industriestraße 16, Gemarkung Weidenau, Flur 24, Flurstück 161, erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 7 Sätze 2 und 3 und Abs. 8 BImSchG sowie § 21a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Im Wesentlichen umfasst die Änderung der Anlage folgende Maßnahmen:

- 1. Die Errichtung eines zusätzlichen doppelwandigen Tauchbeizbeckens (AT 4 A) aus PE 100 mit Leckagesonde und einer Beckenrandabsaugung und Zublaseeinrichtung (Pushpullsystem) und einem Badinhalt an Fluss- und Salpetersäure von 61 m³ innerhalb der bestehenden Auffangtasse der Sprühbeizhalle (Halle 2) mit den Innenabmaßen (LxBxH) 13 m x 2,5 m x 2 m und den Außenmaßen 13,33 m x 2,83 m x 2,15 m,
- 2. Anschluss des neuen Beizbeckens an die Abluftleitung und den Abluftwäscher (AR 2) der übrigen Tauchbeizbäder innerhalb der Beizhalle mit einem max. Abluftvolumenstrom von 60.000 m³/h,
- 3. Erhöhung des Wirkbadvolumens der oberflächenaktiven Behandlungsbäder von 219 m³ auf 279 m³ und einer Erhöhung der Beizkapazität von derzeit 8 t/h auf 10 t/h an Edelstahlteilen,
- 4. Versetzen des mit Genehmigungsbescheid vom 08.05.2018 genehmigten Lagercontainers im Freien um einige Meter in südlicher Richtung des Betriebsgrundstücks entsprechend der Darstellung im Lageplan.

Der Betrieb der geänderten Anlage soll, wie die bisher genehmigte Gesamtanlage, mehrschichtig von montags bis sonntags im Zeitraum von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr erfolgen.

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 60 Abs. 1 BauO NRW für die Errichtung der baulichen Maßnahmen mit ein.

Der Bescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum Immissionsschutz, Arbeitsschutz, Störfallrecht, Bauausführung und Brandschutz, Wasser- und Abfallrecht sowie Boden- und Grundwasserschutz erteilt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und der zugehörigen Unterlagen liegen 2 Wochen in der Zeit vom

12. April 2021 bis einschließlich 26. April 2021

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Siegen, Hermelsbacher Weg 15, 57072 Siegen, Zimmer 12 (Anbau)

montags bis donnerstags 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr

aus und können dort während der vorgenannten Zeiten, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden.

Aufgrund der **Corona-Pandemie** ist das o. g. Dienstgebäude für den Publikumsverkehr geschlossen. Eine

vorherige Terminabsprache unter den u.a. Telefon-Nrn. ist zwingend erforderlich:

bei der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 53, Hermelsbacher Weg 15 unter den Telefon-Nrn. 02931/82-5584, oder 02931/82-5560

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind im Einzelfall möglich:

Der Genehmigungsbescheid (ohne die zugehörigen Unterlagen) kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter -Bekanntmachungen- http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/ eingesehen werden.

Rechtbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 24.03.2021, Az.: 900-9998388-0001/IBG-0005-53.0015/20/3.10.1 - Sto, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Besondere Hinweise

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin und den beteiligten Behörden zugestellt. Die Genehmigung gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Im Auftrag:

gez. K. Stockhammer

(497) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 142

198. Antrag der Emschergenossenschaft auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 23. Juli 2008 zum Bau des HRB Dortmund-Ellinghausen und zur ökologischen Verbesserung der Emscher von km 54,30 bis km 55,72

Bezirksregierung Arnsberg 54.40.40-064/2021-001

Arnsberg, 30.03.2021

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Mit Bescheid vom 23. Juli 2008 wurde der Plan der Emschergenossenschaft zum Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) in Dortmund-Ellinghausen und zur ökologischen Verbesserung der Emscher von km 54,30 bis km 55,72 festgestellt.

Das Hochwasserrückhaltebecken Ellinghausen befindet sich zurzeit in der Bauphase. Nach Fertigstellung stellt das Hochwasserrückhaltebecken Ellinghausen im Verbund mit dem sich im Bau befindlichen Hochwasserrückhaltebecken Mengede den Hochwasserschutz für die unterhalb des Hochwasserrückhaltebeckens befindlichen Anlieger bis zu dem Bemessungshochwasserstand sicher.

Im Rahmen des o.g. Verfahrens beantragt die Emschergenossenschaft die Änderung des Einlaufbereiches der Emscher in das Hochwasserrückhaltebecken Ellinghausen. Die Bermen des Einlaufbereiches der Emscher in das Hochwasserrückhaltebecken werden stellenweise abgegraben. Das Ziel der Maßnahme ist, eine ökologische Verbesserung des Einlaufbereiches der Emscher zu erzielen. Die Maßnahme wird in Anlehnung an die "Versuchsstrecke Deusen" durchgeführt.

Bei der beantragten Änderung des Einlaufbereiches in das Hochwasserrückhaltebecken Ellinghausen handelt es sich um eine Maßnahme, die sich in den Grenzen des planfestgestellten Bereiches befindet. Sie stellt aufgrund ihrer Auswirkungen auf die Umwelt und aufgrund der baulichen Veränderungen des Beckens eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung dar.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gem. § 76 Abs. 2 VwVfG NRW.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, Nr. 13.6.2 Spalte 2 der Anlage 1, § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG; hier ist eine allgemeine Vorprüfung nach Teil 2 Abschnitt 1 des UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Vorprüfung im Rahmen der vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Betrachtungen und Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechtsund Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende wesentliche Aspekte: Bei der beantragten Änderung des Zulaufbereiches der Emscher in das Hochwasserrückhaltebecken Ellinghausen beschränkt sich der bauliche Eingriff auf den Bereich der Steilböschungen, der Bermen und der befestigten Sohle. Der Eingriff erfolgt räumlich begrenzt und im planfestgestellten Bereich des Bauvorhabens Hochwasserrückhaltebecken Ellinghausen. Bei dem Eingriff wird der strukturarme Flussschlauch der Emscher im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten ökologisch aufgewertet. Die geplante Maßnahme schädigt die vorhandene Flora und Fauna nicht dauerhaft, bietet aber Entwicklungsmöglichkeiten für ökologische Strukturen. Anhand der Einzelfallbetrachtung sind somit erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die Änderung des Zulaufbereiches nicht zu besorgen. Die Beeinträchtigung von Schutzgütern kann demnach mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3). Die gemäß § 5 Abs.2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntma- chungen/ eingesehen werden.

> Im Auftrag: gez. Ingrid Simon

(376)Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 143

199. Staatliche Zulassung einer Weiterbildungsstätte für die psychiatrische Pflege

Bezirksregierung Arnsberg 24.02.01.02-115

Arnsberg, 30.03.2021

Das Weiterbildungsinstitut der LWL-Klinik Hemer ist mit Wirkung vom 24.03.2021 nach dem WGAuGuKrpfl und der WBVO-Pflege-NRW staatlich zugelassen worden. Der erste Weiterbildungslehrgang für die psychia-

trische Pflege startet dort planmäßig zum 01.09.2021.

Sitz der Weiterbildungsstätte:

Weiterbildungsinstitut der LWL-Klinik Hemer Hans-Prinzhorn-Klinik Frönsberger Straße 71 58675 Hemer

(65)Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 144

200. Durchführung des Arbeitszeitgesetzes im Pandemiefall, Allgemeinverfügung zur Zulässigkeit von Sonn- und Feiertagsarbeit zur Durchführung von Impfungen und Testungen sowie damit im Zusammenhang stehender Produktionen und Dienstleistungen

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 1. 4. 2021 Do-56.5-91.16.04.01-Corona Sonn- und Feiertagsarbeit/Nm

Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen gemäß § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS CoV-2) sowie der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 in Deutschland.

Die Bezirksregierung Arnsberg erlässt auf Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) folgende

Allgemeinverfügung:

Aus Anlass der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS CoV-2) sowie der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 in Deutschland werden zur Durchführung von Impfungen und Testungen sowie damit im Zusammenhang stehender Produktionen und Dienstleistungen, befristet bis zum 30. Juni 2021, im Wege einer Allgemeinverfügung folgende Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz bewilligt.

- A. Abweichend von § 9 ArbZG dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen mit folgenden Tätigkeiten beschäftigt werden:
 - 1. Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern an Unternehmen, Be- und Entladen, Lagern und Einräumen von Medizinprodukten, Arzneimitteln, Impfstoffen sowie weiteren apothekenüblichen Artikeln und medizinischem Verbrauchsmaterial, sowie die dafür notwendige Produktion aller erforderlichen Eingangsstoffe (Rohstoffe, Zwischenprodukte),

- 2. Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern an Unternehmen, Be- und Entladen, Lagern und Einräumen von Produkten, die zur Eingrenzung, Bekämpfung und Bewältigung der Pandemie durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) eingesetzt werden (beispielsweise Produkte zur Analyse der Infektion, infektionsrelevante Schutzausrüstung, Desinfektionsmittel),
- **3.** Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Impfungen, einschließlich telefonischer und elektronischer Dienstleistungen,
- **4.** Telefonische und elektronische Dienstleistungserbringung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, sofern diese für eine Behörde erbracht wird.
- Testungen auf das Vorliegen von Corona-Virus-Infektionen, einschließlich der notwendigen Laboruntersuchungen, beispielsweise in Test- und Schwerpunktpraxen sowie Testzentren und Apotheken.
- **6.** Tätigkeiten im Bereich der psychologischen und sozialpädagogischen Hilfesysteme.

In den oben genannten Fällen überwiegt das Interesse an der Ausnahme die schutzwürdigen Interessen der Arbeitnehmer am Sonn- und Feiertagsschutz ausnahmsweise dann, wenn

- über die Sonn- und Feiertagsarbeit eine Vereinbarung zwischen den Sozial- oder Betriebspartnern getroffen wurde sowie die Mitbestimmungsrechte des Betriebs- bzw. des Personalrates gewahrt werden.
- angemessene Zuschläge für die Sonn- und Feiertagsarbeit gezahlt werden,
- den Beschäftigten auf Wunsch die Teilnahme am Hauptgottesdienst am Sonntagvormittag ermöglicht wird und
- minderjährige Beschäftigte sowie schwangere und stillende Frauen von dieser Ausnahmereglung ausgenommen sind, hier gelten uneingeschränkt die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die Ausgleichsregelungen in § 11 ArbZG zu beachten sind.
- nach § 16 Abs. 2 ArbZG Lage und Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) zu dokumentieren sind.

Da es sich bei der Pandemie und deren Folgen um einen dynamischen Prozess handelt, bleibt eine Anpassung der vorstehenden Regelungen vorbehalten. Zudem wird die Situation rechtzeitig vor Ablauf der Befristung nach erneuter Risikoabschätzung bewertet und die Allgemeinverfügung, soweit erforderlich, angepasst.

- **B.** Aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die **sofortige Vollziehung** im öffentlichen Interesse angeordnet. Ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.
- **C.** Diese Allgemeinverfügung tritt gem. § 41 Abs. 4 VwVfG NRW am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Zu A: Begründung für die Ausnahmebewilligung

Die Voraussetzungen für die befristete Erteilung der Bewilligung liegen vor. Das für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG erforderliche dringende öffentliche Interesse ist gegeben:

Die Weltgesundheitsorganisation hat die Verbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 als Pandemie eingestuft. Die Ausbreitung dieses Virus stellt eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung sowie eine erhebliche Belastung für das Gesundheitssystem dar.

Die täglichen Meldezahlen für Nordrhein-Westfalen verdeutlichen, dass zunächst niedrigere Inzidenzen erreicht werden konnten und dies zu einer Entlastung des Gesundheitssystems geführt hat. Derzeit steigt die Zahl der Neuinfektionen bundesweit – insbesondere aufgrund der sich nun in Deutschland verbreitenden Virusvariante – wieder stark an. Die aktuelle Situation erfordert es weiterhin, dass weitere Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung ergriffen werden.

Die Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsarbeit sollen dazu beitragen, in der aktuellen Situation der Pandemie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Daseinsvorsorge oder die Versorgung der Bevölkerung mit existenziellen Gütern zur Eingrenzung, Bekämpfung und Bewältigung der Pandemie durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) sicherzustellen.

Um die Versorgung der Bevölkerung insbesondere mit den oben aufgeführten Dienstleistungen und Produkten auch weiterhin sicherzustellen, ist die Zulassung der Produktion und Kommissionierung dieser Produkte sowie die weiteren damit zusammenhängenden Tätigkeiten, die oben explizit aufgeführt sind, an Sonn- und Feiertagen im öffentlichen Interesse dringend nötig. Ferner wird die flexible Erbringung labordiagnostischer Leistungen an Sonn- und Feiertagen ermöglicht. Auch wird die flexible Erbringung von psychologischen Hilfeleistungen (beispielsweise durch psychologische Beratungsangebote) und sozialpädagogische Leistungen (beispielsweise durch Einrichtungen der Familienhilfe) an Sonn- und Feiertagen ermöglicht, um schwerwiegende Krisensituationen zu verhindern.

Gleichzeitig muss auch die telefonische und elektronische Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie im dringenden öffentlichen Interesse sichergestellt werden, sofern diese für eine Behörde erbracht wird.

Zentrale Maßnahmen bei der Bewältigung der Pandemie sind das Impfen und die Testung.

Vor diesem Hintergrund besteht für Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Impfungen das notwendige dringende öffentliche Interesse. Zur Bekämpfung der Pandemie ist es erforderlich, möglichst zügig eine hohe Durchimpfrate in der Bevölkerung zu erreichen. Hierzu sollen neben den bereits vorhandenen Impfzentren auch Vertragsärztinnen und Vertragsärzte die Möglichkeit erhalten, Impfungen gegen COVID-19 vorzunehmen. Die o. g. Ausnahmeregelung soll dabei unterstützen, eine schnelle,

sichere und flächendeckende Versorgung der Impfstellen sicherzustellen.

Testungen auf Vorliegen von Infektionen mit dem Corona-Virus SARSCoV2 sowie die hierzu erforderlichen Laboruntersuchungen sind für die Eindämmung der Pandemie unerlässlich. Regelmäßige Testungen können dabei unterstützen, auch Infektionen ohne Krankheitssymptome zu erkennen. Infizierte Personen können somit schneller in Quarantäne gebracht und ihre Kontakte besser nachvollzogen werden. Schnelltests können zudem tagesaktuell zusätzliche Sicherheit bei Kontakten geben. Für die Testungen wurde in Nordrhein-Westfalen ein breites Netz mit Testmöglichkeiten sowie Testzentren aufgebaut.

Da die weitere Entwicklung der Ausbreitung des Virus und der Erkrankungen weiterhin nicht vollständig abschätzbar ist, wurde unter Berücksichtigung des im Grundgesetz verankerten Sonn- und Feiertagsschutzes diese Bewilligung befristet bis zum 30. Juni 2021 er-

Zu B: Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Da das Infektionsgeschehen aktuell eine erhebliche Dynamik entwickelt, sind ohne die sofortige Ermöglichung von Ausnahmen die Versorgung mit den erwähnten Gütern und die dringend notwendige Testung auf das Vorliegen von Corona-Virus-Infektionen sowie die Durchführung von Impfungen gefährdet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg (Postanschrift: Postfach 59818 Arnsberg) für Betriebe in den kreisfreien Städten Hagen und Hamm sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises und der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest, für Betriebe in den kreisfreien Städten Bochum, Dortmund und Herne sowie des Kreises Unna beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen (Postanschrift: 45801 Gelsenkirchen, Postfach 10 01 55) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg (Postanschrift: Postfach 59818 Arnsberg) für Betriebe in den kreisfreien Städten Hagen und Hamm sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises und der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest, für Betriebe in den kreisfreien Städten Bochum, Dortmund und Herne sowie des Kreises Unna beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen (Postanschrift: 45801 Gelsenkirchen, Postfach 10 01 55), Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder gemäß § 80 Abs. 4 VwGO bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg (Postanschrift: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg) Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden.

Die Klage bzw. der Antrag kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (poststelle@vg-arns-<u>berg.nrw.de</u>) bzw. (poststelle@vg-gelsenkirchen.nrw.de) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200) geändert worden ist).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

> gez. Thorsten Schmitz-Ebert Abteilungsleiter

(1008)Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 144



(75)

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein bean-

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkun-

Konto-Nr. 31 392 707, Aufgebotsfrist vom 19. 3. 2021 bis 19. 6. 2021

Bad Berleburg, 23. 3. 2021

Sparkasse Wittgenstein Der Vorstand gez. 2 Unterschriften

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 146

202. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein bean-

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkun-

Konto-Nr. 31 598 188, Aufgebotsfrist vom 24. 3. 2021 bis 24. 6. 2021

Bad Berleburg, 23. 3. 2021

Sparkasse Wittgenstein Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(75) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 146

203. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE80 4305 0001 0304 1213 95 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE80 4305 0001 0304 1213 95 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 12. 7. 2021, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

Sch 17/21

Bochum, 25. 3. 2021

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 147

204. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 403 065 931, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 24. 3. 2021

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 147

205. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 309 052 124, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 25. 3 2021

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 147

206. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 420 106 213, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 25. 3 2021

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 147

207. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 305 588 261 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 24. 3. 2021

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 147

208. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 305 588 253 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 24. 3. 2021

(65)

 $Sparkasse\ Olpe-Drolshagen-Wenden$

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 147

209. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 305 563 785 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 25. 3. 2021

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 147

210. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 300 819 885 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 25. 3. 2021

(65)

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden
Der Vorstand
gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker
Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 148



Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein "Lebensqualität im Alter e. V., Wetter", eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 30313, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Bärbel Kappler, Sunderweg 11, 58300 Wetter, Heidi Dubielzig, Carl-Bönnhoff-Str. 2a, 58300 Wetter.

(30)

Auflösung eines Vereins

Der Verein "Elterninitiative Kinderbetreuung Haspe, Hagen", eingetragen im Vereinsregister Hagen unter VR 1865, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Claudia Brechtefeld, Oedenburgstr. 14, 58135 Hagen, Martina Lenktaitis, Büddingstr. 34, 58135 Hagen.

(35)

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81 Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm, bis 300 mm = 0,30 € pro mm, über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb: becker druck, F. W. Becker GmbH Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

